



**Einwohnergemeinde Jegenstorf**

---

**Verordnung  
über die Hundetaxe**

Jegenstorf



**01. Januar 2013**

*12. September 2022 (Änderung)*

**Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen. Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf die Aufnahme beider Formen verzichtet.**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 6 des Reglementes über die Hundetaxe der Einwohnergemeinde Jegenstorf, die

### **Verordnung über die Hundetaxe**

**Höhe der Hundetaxe    Art. 1**

Die Hundetaxe beträgt CHF 100.00 pro Hund.<sup>1</sup>

**Verwendung            Art. 2**

Die Einnahmen aus der Hundetaxe werden für deren Administration und die Bewirtschaftung der öffentlichen Hundetoiletten verwendet.

**Zuständigkeit         Art. 3**

Zuständig für die Einforderung der Hundetaxe ist die Finanzverwaltung. Muss die Hundetaxe veranlagt werden, ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass der Verfügung.

**Verzugszins            Art. 4**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels nicht berührt.

**Verjährung             Art. 5**

Die Hundetaxe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (insbesondere Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

**Fälligkeit,  
Einforderung         Art. 6**

Die Hundetaxe wird jeweils am 15. August fällig und ist innert 30 Tagen ab Datum der Rechnung zu bezahlen.

**Inkrafttreten,  
Aufhebung  
bisherigen Rechts**

**Art. 7**  
<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Änderung wurde vom Gemeinderat am 12. September 2022 beschlossen und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Weisungen und Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 6. Mai 2013.

3303 Jegenstorf, 4. Juli 2013

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*sig. D. Wyrsch*

*sig. R. Holzäpfel*